Muttenz

Bau, Planung, Umwelt
Kirchplatz 3, 4132 Muttenz
061 466 62 55

Ressort Tiefbau
multimedianetz@muttenz.ch

Gemeinde Muttenz
Ressort Tiefbau
Kirchplatz 3
4132 Muttenz

MMN - INSTALLATIONSMELDUNG

Neubau ☐ bei bestehender Liegenschaft ☐

Liegenschaft:

Strasse / Nr.
Anzahl Wohnungen vorher Anzahl MMN-Dosen vorher
Anzahl Wohnungen nachher Anzahl MMN-Dosen nachher

Liegenschaftseigentümer/in, bzw. Verwaltung

Name / Vorname
Verwaltung
Zuständige Person
Strasse / Nr.
PLZ / Ort
Telefon E-Mail

Installateur/in

Firmenname
Strasse / Nr.
PLZ / Ort
Zuständige Person
Telefon E-Mail
Die Liegenschaft wurde am an das MMN der Gemeinde Muttenz angeschlossen.

Pegel an der Signalübergabestelle in dBuV: **Pegel an der letzten Steckdose in dBuV:**
K S2/112.25 K 69/855.25 K S2/112.25 K 69/855.25
Bemerkungen:

Installateur/in:
Ort: Datum: Unterschrift

Schema der Hausinstallation

– Das Schema der Hausinstallation muss aufgezeichnet und der Installationsmeldung beigelegt werden.
– Es muss folgende Angaben enthalten: Art der Steckdosen, Länge und Art der Kabel, Bezeichnung der Stockwerke, Wohnungen und Räume

Anforderungen an die Hausinstallation

– Die Hausinstallationen müssen in 75 Ohm und HF-dichter Technik ausgeführt werden.
– Der geforderte Frequenzbereich für Hausinstallationen liegt zwischen 5 und 860 MHz.

Auszug aus dem MMN-Reglement der Gemeinde Muttenz vom 16. März 2010

§ 12 Hausinstallation

[1] Die Installationen ab der Signalübergabestelle sind Sache des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft
[2] Spätestens 30 Tage nach erfolgter Installation ist der Bauverwaltung oder dessen Beauftragten ein Prinzipschema inklusive allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen zu übergeben. Formulare können bei der Bauverwaltung bezogen werden.
[3] Nach Ablauf dieser Frist sowie einer kurzen Nachfrist mit Androhung der Ersatzvornahme kann die Gemeinde diese Unterlagen auf Kosten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft durch eine Fachperson erstellen lassen.

§ 13 Erweiterung oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation

[1] Für wesentliche Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation gelten die §§ 10 bis 12 sinngemäss. Bei geringfügigen Änderungen genügt die Abgabe des Installationsschemas. Die Einzelheiten sind in der Verordnung zu diesem Reglement geregelt.
[2] Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft haften für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der Hausinstallation verursacht wird.

Auszug aus der MMN-Verordnung der Gemeinde Muttenz vom 25. August 2010

§ 3 Anforderung an die Installation

[1] Die Installationen haben grundsätzlich den aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Kommunikationsnetze Swisscable zu entsprechen.
[2] Bei der Anschlussstelle wird der MMN-Signalpegel nach dem technischen Bedarf abgegeben.
[3] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Erweiterung oder Änderung an der bestehenden Hausinstallation (§ 13 Abs.1)

[1] Als geringfügige Änderung gilt namentlich eine Änderung bzw. Erweiterung bis zu 5 Dosen.
[2] Als wesentliche Änderung bzw. Erweiterung gilt beispielsweise der Ausbau eines Gebäudes mit neuen Wohnungen.